

Vorlage an den Landrat

Jahresbericht 2017 des Sicherheitsinspektorats des Kantons Basel-Landschaft 2018/543

vom 08. Mai 2018

1. Bericht

Gemäss kantonalem Umweltschutzgesetz Artikel 4 Absatz 4 haben das Sicherheitsinspektorat und die Kommission zur Beurteilung von Risikoermittlungen dem Landrat jährlich über ihre Tätigkeiten zu berichten. Gemäss Landratsbeschluss Nr. 2045 vom 19. Oktober 2006 wird der Regierungsrat beauftragt, inskünftig sämtliche Jahresberichte, die vom Landrat zu genehmigen oder zur Kenntnis zu nehmen sind, mittels einer kurzen Vorlage an den Landrat zu überweisen.

2. Anträge

Der Regierungsrat unterbreitet den beiliegenden von der Bau- und Umweltschutzdirektion ausgearbeiteten Jahresbericht 2017 des Sicherheitsinspektorats des Kantons Basel-Landschaft zur Kenntnis zu nehmen.

Der Jahresbericht 2017 des Sicherheitsinspektorats des Kantons Basel-Landschaft wird unter www.sit.bl.ch publiziert.

2.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Der Jahresbericht 2017 des Sicherheitsinspektorats des Kantons Basel-Landschaft wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresbericht 2017 des Sicherheitsinspektorats des Kantons Basel-Landschaft wird unter www.sit.bl.ch publiziert.

Liestal, 08. Mai 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann

3. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Jahresbericht 2017 des Sicherheitsinspektorats des Kanton Basel-Landschaft

Landratsbeschluss

über Jahresbericht 2017 des Sicherheitsinspektorats des Kanton Basel-Landschaft

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Jahresbericht 2017 des Sicherheitsinspektorats des Kantons Basel-Landschaft wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresbericht 2017 des Sicherheitsinspektorats des Kantons Basel-Landschaft wird unter www.sit.bl.ch publiziert.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der 2. Landschreiber:

Jahresbericht 2017



Jahresbericht 2017

Bau- und Umweltschutzdirektion
Sicherheitsinspektorat Kanton Basel-Landschaft
Rheinstrasse 29
4410 Liestal
T 061 552 51 11
www.sit.bl.ch

Titelbild: Hafen Birsfelden
(Foto: ©Patrik Walde)

Liestal, im April 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Jahresbericht – Überblick und Zusammenfassung	4
2.	Ausblick	4
3.	Störfallverordnung (StFV; SR 814.021).....	5
3.1.	Revision Störfallverordnung / Handbücher	5
3.2.	Gefahren von Betrieben.....	6
3.3.	Gefahren von kantonalen Durchgangsstrassen	6
3.4.	Störfallvorsorge / Raumplanung	7
3.4.1.	Information der Öffentlichkeit und Darstellung des Risikokatasters im Geografischen Informationssystem (GIS) des Kantons	7
3.5.	Ereignisse und Störfälle	8
4.	KOBERI (SGS 144.33).....	9
4.1.	Risikoermittlung der Firma BASF Schweiz AG, Standort Schweizerhalle, WS-2094	10
4.2.	Risikoermittlung Rhein	10
4.3.	Risikoermittlungen Rohner, Bau 39 und Hoflager 35 sowie Bau 21	11
5.	Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV; SR 741.622)	11
6.	Biologische Risiken	12
6.1.	Einschliessungsverordnung (ESV; SR 814.912)	12
6.2.	Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911)	13
6.2.1.	Unbeabsichtigte Freisetzungen von GVO / Freisetzungen von invasiven gebietsfremden Arten (Neobiota)	13
6.2.2.	Neobiota, Politisches	13
6.2.3.	Umsetzung Massnahmen gemäss kantonaler Strategie	14

1. Jahresbericht – Überblick und Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Jahresbericht des SIT (Sicherheitsinspektorat) werden die wesentlichen Veränderungen der chemischen und biologischen Risiken des vergangenen Jahres innerhalb des Kantons kurz beleuchtet.

Im Berichtsjahr wurden keine Ereignisse als Störfälle mit einer Gefährdung der Bevölkerung und Umwelt eingestuft. Die durch das SIT kontrollierte Eigenverantwortung der unterstellten Betriebe und die Überprüfungen der Vorsorgemassnahmen bewähren sich.

Die zunehmende Verdichtung der Siedlungsgebiete stellt den Kanton und die Gemeinden vor weitere Herausforderungen. Die Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge im Einflussbereich von Bahnanlagen, nationalen und kantonalen Durchgangsstrassen, Störfallbetrieben und Erdgashochdruckleitungen wird zunehmend anspruchsvoller.

Der Schwerpunkt der KOBERI (Kommission zur Beurteilung von Risikoermittlungen) lag im Berichtsjahr bei der Beurteilung von Risikoermittlungen der Firma BASF Schweiz AG in Muttenz im Areal Schweizerhalle, die Aktualisierung der Risikoermittlung Rhein gemeinsam mit der RSKO (Risikokommission Basel) und zwei Risikoermittlungen der Firma Rohner AG in Pratteln.

Bei der Anzahl der Betriebe, die der Gefahrgutbeauftragtenverordnung unterliegen, setzt sich der langsam rückläufige Trend fort. Das risikobasierte Vollzugskonzept, bei dem Betriebe mit höheren Risiken in kürzeren Abständen inspiziert werden, hat sich bewährt und wird weitergeführt.

Mit der Freisetzungsverordnung werden Umgang und Verwendung von gentechnisch veränderten, pathogenen sowie gebietsfremden Organismen geregelt. In speziellen Fällen können auf Gesuch hin Ausnahmen für Freisetzungsversuche durch den Bund bewilligt werden. Das Gentech-Moratorium wurde bis 2021 verlängert.

Aufgrund der aktuellen Finanzlage des Kantons wurde die Finanzierung und Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie (LRV 2016/251) durch die Regierung und den Landrat am 9. Februar 2017 frühestens auf die nächste Finanzplanperiode 2020 – 2024 verschoben.

Das Sicherheitsinspektorat wurde am 3. Februar 2017 durch die Geschäftsprüfungskommission des Landrates inspiziert und erhielt durchwegs positive Rückmeldungen. Der Bericht wurde am 23. Mai 2017 durch den Regierungsrat zur Kenntnis genommen. Am 2. Mai 2017 hat der Regierungsrat die Öffentlichkeit über die geplante Integration des SIT in das AUE (Amt für Umweltschutz und Energie) informiert.

2. Ausblick

Die Integration des SIT ins AUE wird auf den 1.1.2019 erfolgen.

Die neue Revision der StFV soll im Herbst 2018 mit den definitiven Beurteilungskriterien und dem Handbuch Modul „Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge“ in Kraft gesetzt werden.

Die KOBERI wird das SIT auch im 2018 bei der Beurteilung geplanter Projekte unterstützen. Im 2018 werden die Mitglieder für die nächsten vier Jahre neu gewählt. Neu scheiden Mitglieder nach maximal vier Amtsperioden aus.

Die Revision der Gefahrgutbeauftragtenverordnung ist beim ASTRA in Planung und wird voraussichtlich noch im Jahr 2018 zur Vernehmlassung kommen.

Das Umweltschutzgesetz (USG) wird im Rahmen der Neobiota Strategie des Bundes überarbeitet. Die Vernehmlassungsvorlage wurde vom Bundesrat auf das dritte Quartal 2018 traktandiert.

Für das Jahr 2018 wurden dem SIT mit Budgetpostulat 2017/250_12 zusätzliche Mittel von 300'000 CHF für die Neobiotabekämpfung zugesprochen. Diese werden gemäss Neobiotastrategie priorisiert eingesetzt und durch das SIT kontrolliert.

3. Störfallverordnung (StfV; SR 814.021)

3.1. Revision Störfallverordnung / Handbücher

Die StfV gilt seit dem 1. Juni 2015 auch für hochaktive Stoffe (HAS), wenn bei diesen die Mengenschwelle von 20 kg überschritten wird. Um den Vollzug in diesem neuen Bereich der Störfallvorsorge zu harmonisieren, hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) 2017 das Modul „Störfallvorsorge bei Betrieben mit hochaktiven Stoffen“ veröffentlicht, als Teil des Handbuchs zur Störfallverordnung. Es erläutert das Vorgehen zur Prüfung des Geltungsbereichs gemäss StfV und zur Ausmassschätzung auf Stufe Kurzbericht. Zudem werden Grundsätze zum Treffen von Sicherheitsmassnahmen gemäss Art. 3 StfV aufgezeigt. Das Modul hilft somit den Inhabern von Betrieben mit hochaktiven Stoffen bei der Umsetzung der spezifischen Anforderungen aus der StfV.

Im Berichtsjahr erfolgten weitere Anpassungen im Risikokataster sowie im Vollzug des Kantons Basel-Landschaft.

Folgende zwölf Betriebe bzw. Untersuchungseinheiten sind während des Berichtsjahrs aus dem Geltungsbereich der Störfallverordnung entlassen worden:

Firma	Entlassungsgrund
Remondis Chemical Waste Services AG, Bau 969 (BSID 304825)	Lager neu im Bau 845 (BSID 12134) der Firma Infrapark Baselland AG
SI Group- Switzerland GmbH Anschlussgleis (BSID 13038)	Anschlussgleis wurde in die Untersuchungseinheit Bau 27, 3 Süd, 30; Tanklager 796+797 integriert (BSID 13001)
Gasverbund Mittelland AG, LNG Anlage in Bubendorf (BSID 7120)	Mengenschwelle für LNG wurde erhöht, aktuelle Lagermenge unterschreitet die gültige Mengenschwelle
Grisard Bitumen AG, Bitumentank Auhafen (BSID 12101)	Keine Lagerung von Stoffen mit Mengenschwelle nach StfV
Coop Schweiz PVZ Pratteln (BSID 1350)	Schliessung Betrieb
Doetsch Grether AG (BSID 319)	Schliessung Betrieb
Stöcklin Logistik AG (BSID 1202)	Aktuelle Lagermengen unterschreiten Mengenschwellen
ARA Ergolz 1, ARA Ergolz 2, ARA Birsig (BSID 3002, 3003, 3005)	Aktuelle Lagermengen unterschreiten Mengenschwellen
Basel SBB RB und Konsortium Industriestammgleis und (BSID 8, 9300)	Vollzugsbehörde: Bundesamt für Verkehr

Störfallbetriebe im Kanton BL der letzten zehn Jahren

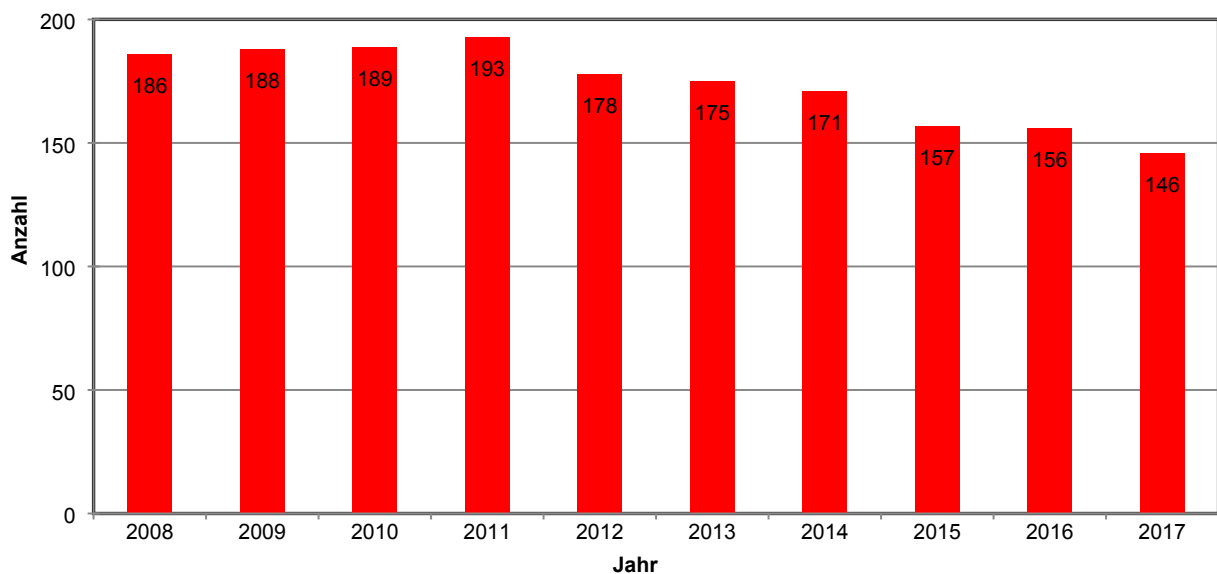


Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl Störfallbetriebe im Kanton

3.2. Gefahren von Betrieben

Das Sicherheitsinspektorat führte im Rahmen des Vollzugs der Störfallverordnung insgesamt 91 Inspektionen von unterstellten Betriebseinheiten durch.

Folgende 25 Kurzberichte wurden während des Berichtsjahrs beim Sicherheitsinspektorats zur Beurteilung eingereicht und beurteilt:

Firma	Beurteilung*
Acino Pharma AG, Aesch, Dornacherstrasse	Zwischenfall
Acino Pharma AG, Aesch, Pfeffingerring	Zwischenfall
Acino Pharma AG, Liesberg	Zwischenfall
ARA Rhein AG	Störfall
Bachem AG	Zwischenfall
BASF AG Bau 2090	Zwischenfall
Bayer AG Bau 947	Zwischenfall
Bayer AG Bau 954	Zwischenfall
Brenntag Schweizerhall AG, Bau 924	Zwischenfall
CABB AG, UE11	Störfall
Carbogen Amcis AG	Störfall
Clariant Produkte (Schweiz) AG, Bau 926BC	Zwischenfall
Florin AG	Störfall
Fortura AG, Lager	Störfall
GABA Therwil AG	Zwischenfall
Infrapark Baselland AG, Bau 915	Zwischenfall
Infrapark Baselland AG, Bau 916	Zwischenfall
Infrapark Baselland AG, Bau 924A	Störfall
Infrapark Baselland AG, Werkgrunddatenbuch	Keine Bewertung, allgemeine Prüfung
Infrapark Baselland AG, Bau 911	Zwischenfall
Novartis Pharma Schweizerhalle AG WSH-2060/2063/2058	Zwischenfall
Schweizer Salinen AG	Zur Überarbeitung zurückgewiesen
Valorec Services AG Bau 2001	Zwischenfall
Weleda AG, Arlesheim, Dychweg	Zwischenfall
Weleda AG, Arlesheim, Lager Felix	Zwischenfall

*Gemäss kantonalen Einstufung, LRV 93/29 vom 2. Februar 1993

Für zwei Betriebseinheiten von Acino Pharma AG wurde während des Berichtsjahrs erstmals ein Kurzbericht eingereicht.

In Zukunft werden die Kurzberichte ausschliesslich nach den Beurteilungskriterien der Störfallverordnung eingestuft.

3.3. Gefahren von kantonalen Durchgangsstrassen

Durchgangsstrassen nach der Durchgangsstrassenverordnung (DSV), auf denen gefährliche Güter nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) oder den entsprechenden internationalen Übereinkommen transportiert oder umgeschlagen werden unterstehen der StFV.

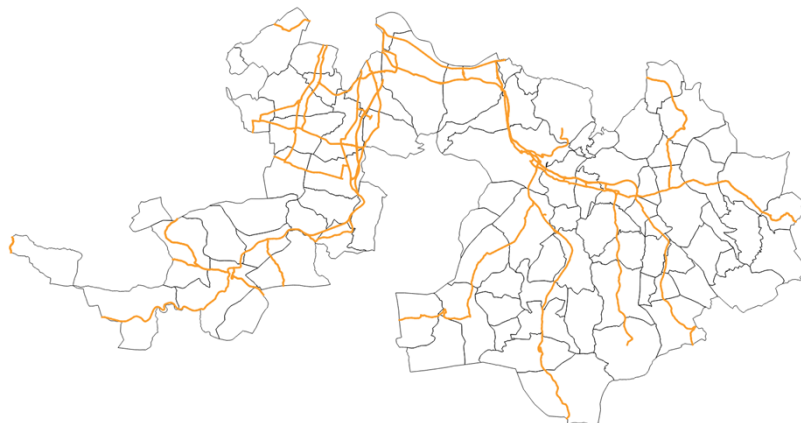


Abbildung 2: Strassen im Kanton BL, die der StFV unterstellt sind (gelb)

Das Tiefbauamt BL (TBA) als Betreiberin, hat die Störfallrisiken von kantonalen Durchgangsstrassen gemäss der Screening Methodik des BAFU/ASTRA im 2017 ermittelt. Der nächste Schritt ist die Erstellung von Kurzberichten bei denjenigen Abschnitten, bei denen nicht schon aufgrund der Screening-Resultate davon ausgegangen werden kann, dass die Wahrscheinlichkeit eines Störfalls mit schweren Schädigungen hinreichend klein ist. Diese Kurzberichte sind dem SIT zur Beurteilung einzureichen. Eine entsprechende Priorisierung und Zeitplanung seitens TBA ist noch offen.

3.4. Störfallvorsorge / Raumplanung

Die Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge ist im Art. 11a der StfV "Koordination mit der Richt- und Nutzungsplanung" vorgeschrieben und ist in der Planungshilfe "Koordination und Raumplanung" des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) detailliert festgelegt. Die Vollzugsbehörde der StfV bezeichnet bei Betrieben, Verkehrswegen und Rohrleitungsanlagen den angrenzenden Bereich ("Konsultationsbereich"), in dem die Erstellung neuer Bauten und Anlagen zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos führen kann und informiert die Öffentlichkeit über diese Konsultationsbereiche. Im Kanton Basel-Landschaft werden diese Konsultationsbereiche im GeoView BL dargestellt (siehe Abbildung 3). Bei einer beabsichtigten Anpassung eines Nutzungsplans in der Umgebung einer risikorelevanten Anlage prüft die Planungsbehörde (Gemeinde), ob sich das betroffene Gebiet ganz oder teilweise innerhalb des Konsultationsbereichs befindet. Trifft dies zu, so hat die Planungsbehörde (Gemeinde) zu prüfen, ob sich ein alternativer Standort anbietet. Wenn dies nicht der Fall ist, muss sie beurteilen, ob eine Koordination mit der Störfallvorsorge erforderlich ist. Die Vollzugsbehörde für Störfallbetriebe und kantonale Durchgangsstrassen ist das SIT, für Nationalstrassen das ASTRA, für Bahnanlagen das Bundesamt für Verkehr (BAV) und für Hochdruckgasleitungsanlagen das Bundesamt für Energie (BFE). Bei raumplanerischen Vorhaben ist die Beurteilung der entsprechenden Vollzugsbehörden einzuholen und liegt in der Verantwortung der Planungsbehörde (Gemeinde).

In den Bereichen mit erhöhten Gefahren sind Risiken in einer Frühphase durch raumplanerische Massnahmen Rechnung zu tragen. Dieser Gefahrenbereich ist nicht für Nutzungen mit hoher Personendichte oder sensiblen Objekten wie Schulen, Kliniken, Altersheimen etc. bestimmt. Durch das Einhalten hinreichend grosser Sicherheitsabstände, Nutzungseinschränkungen oder Schutzmassnahmen kann die Sicherheit der Anwohnerinnen und Anwohner gewährleistet werden.

Die Überprüfung von Massnahmen wird bereits im Rahmen von Richtplänen, Zonenplänen, Baugesuchen, Einrichtungsbegehren, Umweltverträglichkeitsprüfungen etc. vorgenommen. Im Berichtsjahr nahm das SIT zu 30 raumplanerischen Vorhaben Stellung.

Der Artikel 11a der StfV wurde 2013 eingeführt; dessen Umsetzung ist je nach Kanton unterschiedlich weit fortgeschritten. Seit 2013 ist die Problematik von Neubauten in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen (bestehende Nutzungsplanung) noch unbefriedigend gelöst. Eine Arbeitsgruppe des BAFU und des ARE erarbeitet dazu, zusammen mit Fachleuten aus Raumplanung und Störfallvorsorge aus Kantonen (SIT BL) und Industrie, Vorschläge zur Entschärfung dieses Nutzungskonflikts von Neubauten und Störfallanlagen in bestehenden Bauzonen. Die vorgesehene Revision der StfV (Art 11 Abs. 4, Beratung für die Bauherren) ist ein Resultat dieser Arbeitsgruppe. Weiter soll eine einfach anwendbare Arbeitshilfe zur Beurteilung der Wirksamkeit und der Verhältnismässigkeit von Schutzmassnahmen an Neubauten erstellt werden. Diese Arbeiten wurden im Sommer 2017 federführend durch das BAFU begonnen und sollen bis Ende 2018 dauern. Parallel dazu wird die oben erwähnte Planungshilfe "Koordination und Raumplanung" entsprechend ergänzt.

3.4.1. Information der Öffentlichkeit und Darstellung des Risikokatasters im Geografischen Informationssystem (GIS) des Kantons

Betriebe mit Störfallrisiken, risikorelevante Verkehrswege und Erdgashochdruckleitungen sind der StfV unterstellt. Bei einer unsachgemässen Handhabung können grundsätzlich Stoffe freigesetzt werden.

Mögliche Gefahren sind Hitzestrahlung bei einem Brand, Druckwirkung bei einer Explosion und Toxizität bei Gasen. Je nach Stoffeigenschaften und freigesetzter Stoffmenge sind gemäss StfV und der Planungshilfe „Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge“ die entsprechenden Konsultationsbereiche mit Radius 100 oder 300 Meter zugeordnet. Seit der Revision der Störfallverordnung im Jahr 2015 sind im GeoViewBL die Konsultationsbereiche der stationären Betriebe, Verkehrswege und Rohrleitungsanlagen welche der StfV unterstellt sind dargestellt. Die Verordnung verlangt eine öffentliche Kommunikation der Konsultationsbereiche, deshalb sind diese im Internet für die Planungsstellen und die Öffentlichkeit frei zugänglich.

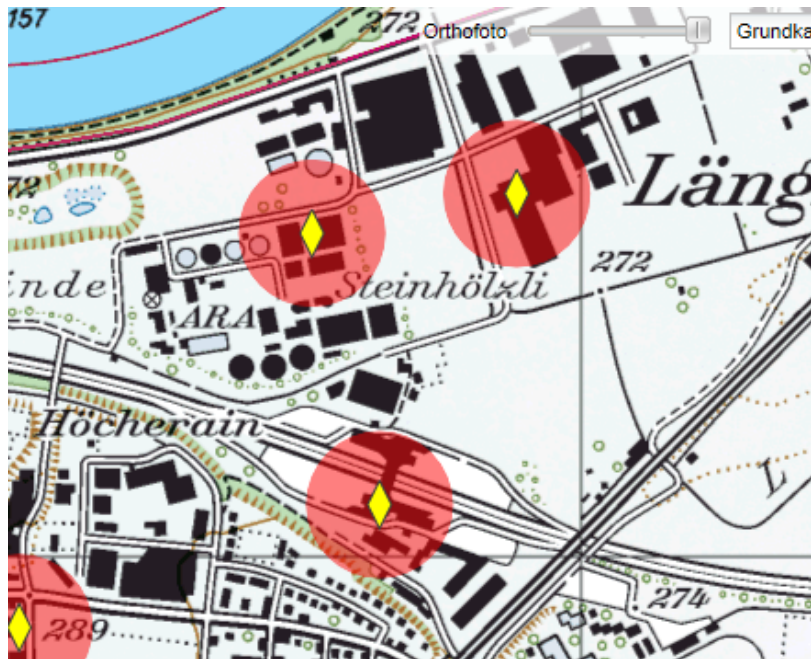


Abbildung 3: Ausschnitt GeoViewBL mit Konsultationsbereich

3.5. Ereignisse und Störfälle

Im Jahresbericht des Sicherheitsinspektorats werden Unfälle, Ereignisse und Störfälle erfasst, die optisch (Brand, Feuer, Nebel, etc.), akustisch (Explosionsknall, Donner, Pfeifgeräusch, etc.) oder olfaktorisch (als Geruch) ausserhalb eines Betriebsareals wahrgenommen werden. Alle Meldungen erforderten den Einsatz der kantonalen ABC-Wehr oder ABC-Fachberater.

Im Berichtsjahr hat das Sicherheitsinspektorat insgesamt 29 kleinere und grössere Ereignisse erfasst. Davon haben zehn in stationären Betrieben der Industrie und des Gewerbes und drei im engen Zusammenhang mit dem Transport von gefährlichen Gütern stattgefunden. Bei 16 Ereignissen fallen die betroffenen Anlagen nicht in den Geltungsbereich der StfV.

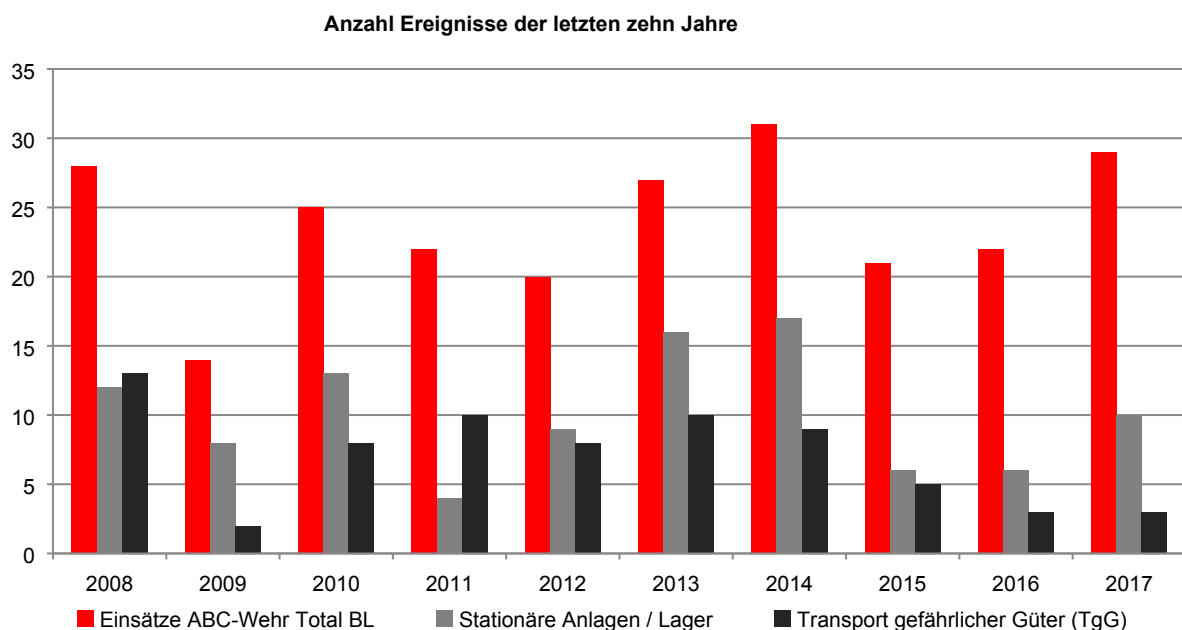


Abbildung 4: Anzahl Ereignisse und Aufgebote der kantonalen ABC-Wehr

Als Störfall gilt ein ausserordentliches Ereignis in einem Betrieb, auf einem Verkehrsweg oder an einer Rohrleitungsanlage, wenn erhebliche Einwirkungen auftreten:

- ausserhalb des Betriebsareals,
- auf oder ausserhalb des Verkehrswegs,
- ausserhalb der Rohrleitungsanlage.

Im Berichtsjahr wurde durch das Sicherheitsinspektorat kein Ereignis als Störfall gemäss den Kriterien der Störfallverordnung eingestuft.

4. KOBERI (SGS 144.33)

Die Kommission zur Beurteilung von Risikoermittlungen (KOBERI) steht dem Sicherheitsinspektorat seit 1990 als beratendes Expertengremium zur Seite. Die Kommission setzt sich (neben den Vertretern des Sicherheitsinspektorats) wie folgt zusammen:

Thomas Raimann, Vertreter Bereich Arbeitnehmervertretung
Fritz Altorfer, Chem. Eng., Vertreter Bereich Sicherheitstechnik
Brigitta Geiger-Jehle, Dr. med., Vertreterin Bereich Medizin
Paul Frey, Dipl. Ing. FH, Vertreter Bereich Brandschutztechnik
Ursula Jenal, Dr. sc. nat. ETH, Vertreterin Bereich Bio- und Gentechnologie
Marcia Perrin, Dr. sc. techn. ETH, Vertreterin Bereich Sicherheitstechnik
Jürg Wiggli, Vertreter Bereich Transportwesen
Michael Winzeler, Dr., Vertreter Bereich Biologie



Abbildung 5: Mitglieder der KOBERI bei der Firma Rohner AG (Foto: Sicherheitsinspektorat, 2017)

Die KOBERI hat das Sicherheitsinspektorat im Berichtsjahr an drei Sitzungen zu folgenden Risikoermittlungen beraten:

- BASF Schweiz AG, Standort Schweizerhalle, Risikoermittlung WS-2094, Brom
- Risikoermittlung Rhein (gemeinsames Geschäft mit der RISKO Basel)
- Risikoermittlungen der Firma Rohner AG, Bau 39 mit Hoflager 35 und Bau 21

4.1. Risikoermittlung der Firma BASF Schweiz AG, Standort Schweizerhalle, WS-2094

Im Bau WS-2094 auf dem Industrieareal Schweizerhalle betreibt die Firma BASF Schweiz AG den Pilotbetrieb Schweizerhalle bei dem zeitweise Brom als Ausgangsstoff verwendet wird.

Aufgrund der toxischen Eigenschaften von Brom, der maximalen Lagermenge und der daraus resultierenden möglichen Gefährdung der Umwelt wurde durch das Sicherheitsinspektorat Basel-Landschaft die Erstellung einer Risikoermittlung für die betreffende Anlage verfügt.

In der Risikoermittlung wurden insgesamt 15 Freisetzungsszenarien berücksichtigt. Für jedes Szenario wurden mittels Fehlerbaumanalyse mögliche Ereignissequenzen mit Eintretenswahrscheinlichkeit und das Schadensausmass ausserhalb des Betriebsgeländes berechnet. Das von der betroffenen Anlage ausgehende Risiko wird als Summenkurve in einem Wahrscheinlichkeits-/Ausmassdiagramm (W/A-Diagramm) dargestellt. Aus dem W/A Diagramm geht hervor, dass das vom betrachteten Bromprozess ausgehende Risiko der BASF Schweiz AG am Standort Schweizerhalle in den unteren Übergangsbereich zu liegen kommt. Hauptanteil am Gesamtrisiko hat die spontane Freisetzung aus einem Bromcontainer mit 370 kg Inhalt während des Produktionsprozesses beziehungsweise der Lagerung im Gebäude. Spontane Freisetzungen von Brom ausserhalb des Gebäudes (während dem Transport) sind aufgrund der kurzen Dauer dieser Vorgänge von untergeordneter Bedeutung.

Eine spontane Freisetzung aus einem Bromcontainer im Gebäude wird hauptsächlich durch ein sehr seltenes schweres Erdbeben verursacht. Brände als Ursache haben einen kleineren Anteil. Die bei spontanen Freisetzungen freigesetzte Menge hat eine grosse Wirkdistanz mit einer erheblichen Zahl von möglichen exponierten Personen.

Die Anlagen und die Risikoermittlung wurden dem SIT und der KOBERI an der Begehung vom 17. März 2017 vorgestellt. Mit einem Rückgang der Produktionsprognosen und damit verbundener Reduktion der Mengen an Brom hat die KOBERI die Risikosituation als akzeptabel eingestuft.

4.2. Risikoermittlung Rhein

Der Rhein untersteht als Transportweg gefährlicher Güter der Störfallverordnung (StFV, Art. 1, Bst. e). Im Auftrag der beiden Tiefbauämter BL und BS wurde 2002 eine Risikoermittlung durchgeführt und durch die Vollzugsbehörden der StFV beider Kantone (BL: SIT und BS: Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit BS (KCB) abschliessend beurteilt. 2013 wurde die Risikoermittlung überprüft und in der Folge ergänzt und aktualisiert.

Aufgrund der geänderten Bedingungen und den sich abzeichnenden Änderungen (intensivere Nutzung der Rheinufer, Gateway Basel Nord, Projekt „Rheininsel“ und LNG-Transporte auf dem Rhein) haben die beiden Tiefbauämter die Risikoermittlung neu erstellen lassen. Eine Begleitgruppe bestehend aus Vertretern der Schweizerischen Rheinhäfen (SRH), des Bundesamts für Verkehr (BAV), des Bundesamts für Umwelt (BAFU), des Sicherheitsinspektorats BL (SIT) und der Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit BS (KCB) war beim Prozess beratend dabei. Die Risikoermittlung Rhein liegt nun als Version 2.0 vom 4. April 2017 vor.

Die Leitstoffe Dünger und ökotoxische Stoffe (transportiert in Container) wurden bei den Umweltrisiken neu zu den betrachteten Leitstoffen aufgenommen. Für das Jahr 2025 wurden zusätzlich der Leitstoff LNG (Liquefied Natural Gas) auf Grund des geplanten LNG-Speichertanks im Auhafen Muttenz und das geplante Gateway Basel Nord mit zusätzlichen 150'000 Container pro Jahr berücksichtigt. Erstmals wurden auch Rheinschwimmende für die Berechnung des Risikos berücksichtigt.

Die Risiken wurden nach der Richtlinie „Beurteilungskriterien II zur Störfallverordnung StFV“ vom August 2001, in der die Kriterien für die Umwelt nur provisorisch festgelegt wurden, beurteilt.

Die Risikoermittlung sowie der Synthesebericht vom 21. April 2017 zuhanden der Öffentlichkeit wurden dem SIT und der Kommission zur Beurteilung von Risikoermittlungen (KOBERI) an einer gemeinsamen Sitzung mit den entsprechenden Organen des Kantons Basel-Stadt (KCB und RISKO) am 20. September 2017 vorgestellt. SIT und KCB sowie KOBERI und RISKO beurteilen die Personenrisiken nach einer Interessenabwägung als tragbar (Entscheid vom 25. Oktober 2017).

Die Umweltrisiken werden auch nach Umsetzung zusätzlicher Sicherheitsmassnahmen gemäss den provisorischen Kriterien als untragbar beurteilt. Auf eine zeitnahe Verfügung von weiteren Massnahmen verzichten die KOBERI und RSKO.

4.3. Risikoermittlungen Rohner, Bau 39 und Hoflager 35 sowie Bau 21

Die Firma Rohner betreibt an ihrem Standort in Pratteln den Mehrzweckbau B39 mit Produktionsanlagen, Pilot-Produktion und Labors der chemischen Entwicklung, dem das Hoflager 35 und bestimmte Gleisanlagen angegliedert sind. Der Bau 21 ist ein überdachter Lagerplatz für gefährliche Güter und umfasst sechs doppelstöckige Palettenplätze in sechs Containern.

Aufgrund der toxischen Eigenschaften und den maximalen Lagermengen der dort gelagerten Chemikalien (u.a. Brom, Thiophenol, Hydrazinhydrat und Abfalllösungsmittel) bzw. der daraus resultierenden möglichen Gefährdung der Umwelt wurde durch das Sicherheitsinspektorat Basel-Landschaft die Erstellung je einer Risikoermittlung für die beiden Anlagen verfügt.

Die Anlagen und die Risikoermittlungen wurden dem SIT und der KOBERI an der Begehung vom 5. Dezember 2017 vorgestellt. Die Nachvollziehbarkeit der verwendeten Datengrundlage wurde bemängelt und als ungenügend befunden. Die Unterlagen entsprachen bezüglich Vollständigkeit nicht den Vorgaben der StFV und wurden als richtig aber unvollständig beurteilt. Die Tragbarkeit des Risikos konnte durch die KOBERI wegen fehlenden Beurteilungsgrundlagen nicht abschliessend beurteilt werden. Die Risikoermittlungen wurden zurückgewiesen und müssen dem SIT bis am 30. April 2018 erneut eingereicht werden zur abschliessenden Beurteilung durch die KOBERI.

5. Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV; SR 741.622)

Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung, kurz GGBV regelt die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und dem Gewässer. Sie gilt für Firmen, die gefährliche Güter befördern oder sie in diesem Zusammenhang verpacken, einfüllen, versenden, laden oder entladen. Das Ziel dieser Verordnung ist es die Sicherheit und die Selbstverantwortung beim Transport von gefährlichen Gütern zu steigern und zu fördern. Es liegt in der Eigenverantwortung jeder einzelnen Unternehmung, abzuklären, ob sie in den Geltungsbereich der GGBV fällt.

Die Funktion des Gefahrgutbeauftragten können sowohl Personen innerhalb der Firma als auch Aussenstehende übernehmen. Um die Aufgaben erfüllen zu können, muss der Gefahrgutbeauftragte eine GGBV-Ausbildung absolvieren und eine Prüfung ablegen.

GGBV Entwicklung 2008-2017

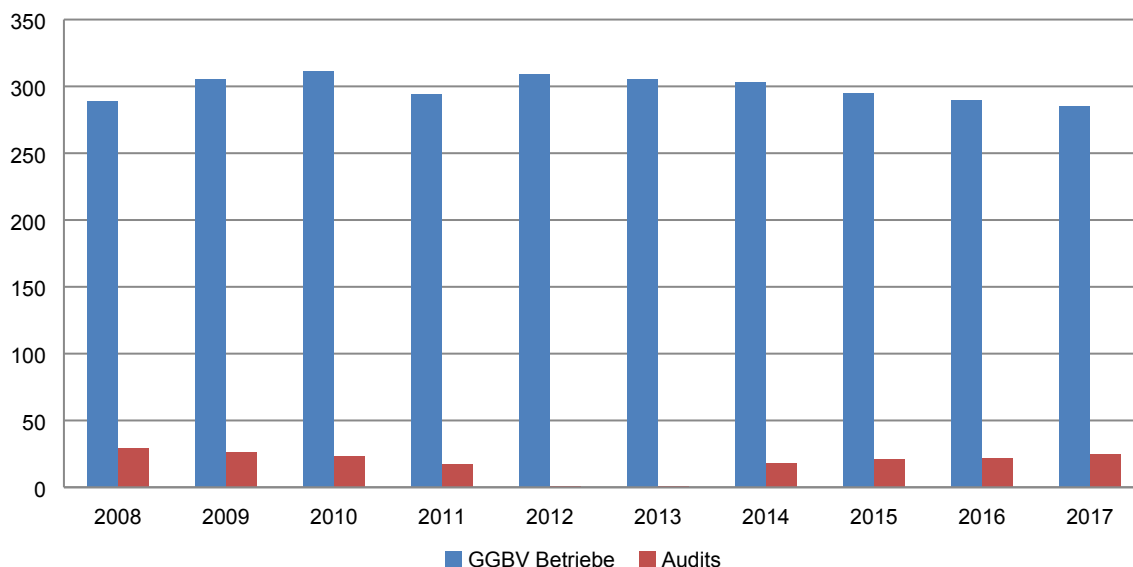


Abbildung 6: Entwicklung der Anzahl GGBV-Betriebe im Kanton

In den Geltungsbereich der GGBV fallen im Kanton Basel-Landschaft rund 285 Betriebe. Gegenüber dem Vorjahr handelt es sich hierbei um eine leichte Abnahme (- 1.8 %). Im Berichtsjahr wurden 25 Betriebe kontrolliert. Das ist ein Ausbau der Kontrolltätigkeit (+ 12.0 %) gegenüber der letzten Berichtsperiode. Dabei wurden Firmen auditiert, welche auf verschiedenen Gebieten tätig sind, wie Stückguttransporte, Abwasserreinigungsanlagen, medizinische Diagnostik, Entsorgungsunternehmen, Baugewerbe, Speditionen, chemische und pharmazeutische Betriebe, Lebensmittel- und Handelsbetriebe. Im Allgemeinen werden die Pflichten der Unternehmungen und die Aufgaben der Gefahrgutbeauftragten wahrgenommen und umgesetzt. Ein Problem ist die teilweise fehlende oder mangelhafte Protokollierung der Kontrollaktivität. Des Weiteren wurden 27 Beratungen zum Thema Gefahrgut durchgeführt.



Abbildung 7: Gefahrgutkennzeichnung eines Fasses (Foto Polizei Kanton Basel-Landschaft)

6. Biologische Risiken

Zur Beurteilung biologischer Risiken ist das SIT für die Umsetzung zweier gesetzlicher Grundlagen verantwortlich. Einerseits für die Einschliessungsverordnung, die den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen in geschlossenen Systemen regelt, und andererseits für die Freisetzungsverordnung, die den Umgang mit gebietsfremden oder gentechnisch veränderten Organismen in der Umwelt regelt.

6.1. Einschliessungsverordnung (ESV; SR 814.912)

Der Vollzug der Einschliessungsverordnung erfolgt durch Inspektionen bei den gemeldeten Betrieben. Dabei werden sowohl die organisatorische als auch die praktische Umsetzung und Einhaltung der in der Verordnung festgehaltenen Sicherheitsmassnahmen überprüft.

Zurzeit üben im Kanton Basel-Landschaft 32 verschiedene Betriebe Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten und/oder potenziell pathogenen Organismen aus. Die meisten Tätigkeiten erfolgen in den Bereichen Diagnostik, Qualitätssicherung, Forschung und Entwicklung. Die Tätigkeiten werden in vier Klassen eingeteilt, wobei die Klasse 4 diejenige mit dem höchsten Gefährdungspotenzial ist. Im Kanton werden insgesamt 73 Tätigkeiten der Klassen 1 bis 3 ausgeübt. Davon sind 20 in die Klasse 1, 52 in die Klasse 2 und eine in die Klasse 3 eingestuft. Im Berichtsjahr wurden fünf neue Tätigkeiten gemeldet.

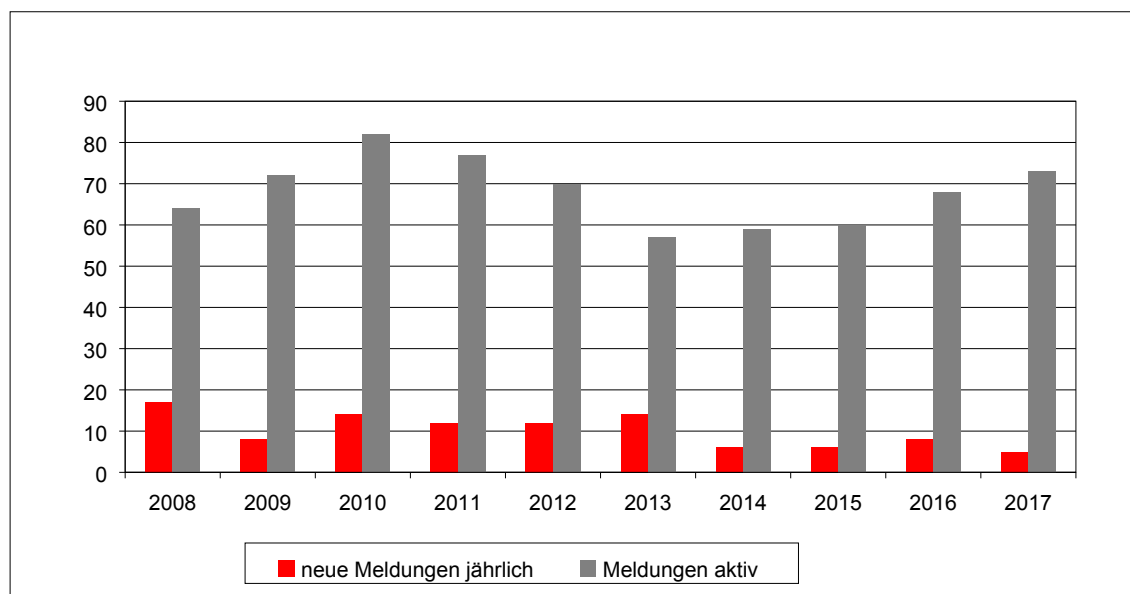


Abbildung 8: ESV Meldungen der letzten 10 Jahre

Von den 32 gemeldeten Betrieben wurden im Jahr 2017 zwei inspiziert. Generell ist das Sicherheitsbewusstsein der Betriebe sehr gross. Gravierende Mängel wurden keine festgestellt.

6.2. Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911)

Die Freisetzungsverordnung wird wiederum in zwei Bereiche unterteilt: Der Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und der Umgang mit gebietsfremden Organismen (Neobiota) in der Umwelt.

6.2.1. Unbeabsichtigte Freisetzungen von GVO / Freisetzungen von invasiven gebietsfremden Arten (Neobiota)

Aufgrund des bis 2021 bestehenden Moratoriums sind Freisetzungen von gentechnisch veränderten Organismen jeglicher Art verboten. Im Zusammenhang mit dem 2012 gemachten Fund einer gentechnisch veränderten Rapspflanze im Hafeneareal Muttenz wurde auch 2017 die Überwachung weitergeführt. Seit dem Erstfund 2012 wurden keine weiteren gentechnisch veränderten Rapspflanzen gefunden. Die Überwachung wird wie bislang weitergeführt.

6.2.2. Neobiota, Politisches

Invasive Neobiota sind gebietsfremde Lebewesen, die durch ihre Invasivität die heimische Biodiversität bedrohen. Die Bekämpfung invasiver Neobiota steht im Kanton Basel-Landschaft seit geraumer Zeit zur Diskussion. In diesem Zusammenhang hat der Landrat im Januar 2015 die vom Regierungsrat vorgelegte Neobiota-Strategie verabschiedet und gleichzeitig eine Finanzierungsvorlage verlangt.

Diese Finanzierungsvorlage wurde vom Sicherheitsinspektorat zusammen mit der kantonalen Arbeitsgruppe Neobiota erarbeitet und der Regierung vorgelegt. Die Regierung hat die Finanzierung der Neobiota-Strategie als nicht prioritär eingestuft. Die Landratsvorlage 2016-251 wurde in der Umwelt- und Energiekommission behandelt und im Februar 2017 vom Landrat auf die nächste Legislaturperiode zurückgestellt.

Der Budgetantrag 2017/250_12 „Umsetzung und Koordination der Neobiota-Strategie“ wurde im Dezember 2017 vom Landrat angenommen. Dem Sicherheitsinspektorat steht damit im Jahr 2018 ein Budget von CHF 300'000 für die Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie zur Verfügung. Das Budget wird durch die kantonale Arbeitsgruppe Neobiota gemäss der Priorisierung in der Neobiota-Strategie eingesetzt.

Für das trinationale Projekt „TIGER - Expertennetzwerk zur Unterstützung der Institutionen, die für die gesundheitlichen Risiken in Zusammenhang mit der Asiatischen Tigermücke zuständig sind (Trinational Initiative Group of Entomology in Upper Rhine valley) (Nr. 63)“ wurde mit dem RRB 2017-1820 im Dezember 2017 genehmigt. Die Projektlaufzeit beträgt drei Jahre von Januar 2018 bis Dezember 2020. Das Schweizerische

Tropen- und Public Health-Institut (TPH) übernimmt in der Schweiz die Projektverantwortung. Das Sicherheitsinspektorat wurde mit der Projektbegleitung seitens des Kantons Basel-Landschaft beauftragt.

Die Neobiota-Strategie des Bundes wurde am 18. Mai 2016 vom Bundesrat verabschiedet. Die Strategie sieht unter anderem vor, in den kommenden Jahren die rechtlichen Grundlagen anzupassen. Bis die Gesetzesänderungen in Kraft getreten sind, bleibt für den Kanton Basel-Landschaft die Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie prioritär.

Im November 2017 informierte das zuständige Bundesamt für Umwelt BAFU an der Mitgliederversammlung der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz „KVU“ (Informationsfiche Referenz/Aktenzeichen: P094-0944):

- Im Jahr 2018 soll dem Bundesrat eine Vernehmlassungsvorlage für eine Änderung des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01, USG) unterbreitet werden.
- Ein Vorschlag für die Organisationsform der nationalen Koordination wurde erarbeitet.
- Zur Aktualisierung der Wissensgrundlage wird ein Expertennetzwerk aufgebaut um in der Zusammenarbeit mit den nationalen Arten-Datenzentren (Info Species) eine Übersicht der Neobiota zu erarbeiten.

6.2.3. Umsetzung Massnahmen gemäss kantonomer Strategie

Basierend auf der Neobiota-Strategie wurden im Berichtsjahr folgende Projekte zur Sensibilisierung durch das SIT koordiniert und realisiert:

- Im Januar 2017 wurde in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt ein neuer Neophyten Flyer „Problempflanzen im Garten – Was tun?“ herausgegeben. Die Flyer werden zur Information und Sensibilisierung der Bevölkerung eingesetzt. Sie können beim Sicherheitsinspektorat bezogen werden.
- In der Primarschule Füllinsdorf wurde im September 2017 in der 5. und 6. Klasse ein Workshop zum Thema Neophyten durchgeführt. Der Workshop wurde durch Experten der Firma Grünspecht GmbH in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain durchgeführt. Der Workshop führte zu einer wesentlichen Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler und trägt längerfristig zu einem gesteigerten Bewusstsein der Neophytenproblematik in der Bevölkerung bei.



Abbildung 9 & 10: Workshop Primarschule Füllinsdorf (Foto Primarschule Füllinsdorf)